

# Satzung des Vereins **United World Organisation**

## **§ 1 Name, (Eintragung), Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen United World Organisation.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- (4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere die Mitglieder des Vorstands - können für Ihre Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (5) Zweck des Vereins ist die
  - (a) die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO.
  - (b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
  - (c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (6) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die unmittelbare humanitäre Unterstützung der Bevölkerung in der Ukraine und anderen Ländern sowie die Unterstützung von Hilfsprojekten und gemeinnützigen Vereinen in der Ukraine und in der Bundesrepublik, die demselben Zweck dienen insbesondere durch Bereitstellung von Lebensmitteln und Sachspenden in Form von Kleidung, Spielzeug usw.
  - (b) die unmittelbare Unterstützung von Kinderheimen, Obdachlosenunterkünften, Altersheimen, Einrichtungen für behinderte Menschen (sowohl Kinder als auch Erwachsene) durch Bereitstellung von Lebensmitteln und Sachspenden etc.
  - (c) die Förderung des interkulturellen Austausches zwischen Deutschland und der Ukraine und anderen Ländern
  - (d) Information der Bevölkerung in Deutschland über die Verhältnisse in der Ukraine und anderen Ländern.
  - (e) die Gewinnung von Menschen in aller Welt, insbesondere jedoch in Deutschland und der Ukraine und anderen Ländern, für eine Unterstützung der Projekte und der Arbeit des

Vereins.

- (f) Öffentlichkeitsarbeit sowohl in Deutschland als auch in der Ukraine und in anderen Ländern in Form von Veranstaltungen und kreativen Projekten (z.B. kulturelle Musikveranstaltungen, Filme, Ausstellungen).
- (g) Organisation und Unterstützung interkultureller Veranstaltungen in Deutschland und der Ukraine und anderen Ländern, die die Vereinszweckszwecke erfüllen.
- (h) internationale Zusammenarbeit sowie Netzwerkarbeit mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele haben und ebenfalls gemeinnützig tätig sind.
- (i) Förderung der Weiterentwicklung des Integrationsgedankens und –ansatzes.
- (j) Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes
- (k) Hilfe für Kinder, junge Erwachsene und Familien aus durch Krieg oder Naturkatastrophen gefährdeten Ländern
- (l) unmittelbare Soforthilfe (Nothilfe) bei Krieg und Naturkatastrophen sowie mittelbarer Wiederaufbau und einer auf Nachhaltigkeit angelegten Katastrophenvorsorge
- (m) Kontaktpflege zwischen Spendenden und Empfangenden (beispielsweise über Patenschaften)
- (n) Interesse und Verständnis für Probleme von Menschen in anderen Ländern fördern und die gegenseitige Verantwortung der Völker füreinander bewusst machen und sich dieser Verantwortung bewusst machen.

(7) Der Verein setzt seine Mittel unmittelbar in von ihm ausgewählten und durchgeführten Projekten ein. Konkret geschieht dieses durch die materielle und finanzielle Unterstützung von zur Beseitigung von körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgesetzten Projekten zu Gunsten von im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftigen Personen vor Ort. Spenden können die Arbeit des Vereins fördern in Form von Einzelspenden als auch von wiederkehrenden Beiträgen in Form einer Patenschaft. In beiden Fällen können die Spendenden das bevorzugte Zielprojekt selbst bestimmen. Werden hierzu keine Angaben gemacht, so entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Spende im Sinne des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von einer Woche.
- (3) Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein durch besonderes ehrenamtliches oder finanzielles Engagement oder durch Patenschaften unterstützen möchte. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise oder mit regelmäßigen finanziellen Beiträgen unterstützen möchte. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Wird dem Verein bekannt, dass ein Neumitglied Mitglied in einer vom Verfassungsschutz oder anderen Strafverfolgungsbehörden überwachte Organisation ist, kann der Vorstand den Mitgliedsantrag ablehnen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Kündigung des Mitglieds
- (b) durch Ausschluss aus dem Verein
- (c) durch Tod
- (d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- (e) mit der Liquidation (Abwicklung) des Vereins.
- (f) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss von der Mitgliederliste streichen, wenn diese ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und auch auf die zweite schriftliche Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben.

(4) Der Vorstand kann des weiteren auch Mitglieder durch Beschluss ausschließen, die die Zwecke des Vereins nicht mehr unterstützen oder den Verein in seinem Ansehen oder dessen Belange schädigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen sollen nicht mehr als 18 Monate liegen. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter

Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Ein Versand der Einladungen per E-Mail ist möglich.

- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand 1 Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Auf Antrag eines Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins beschließt sie mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zweckänderungen des Vereins müssen ebenfalls  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Änderungen der Satzung, um Beanstandungen des Registergerichtes oder der Behörden Rechnung zu tragen, kann der Vorstand beschließen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Andernfalls ist ein Leiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
  - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - (d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
  - (e) Beschlussfassung über die Sitzverlegung des Vereins.
  - (f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur nach vorheriger Ankündigung der Anträge mit der Satzungsordnung beschlossen werden.
- (10) Im Falle von Stimmengleichheit beschließt die Versammlung erneut. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Bei Wahlen gilt für den Fall, dass im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den Kandidaten stattfindet, die

die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(13) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

(14) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- (a) Dem Vorsitzenden / Der Vorsitzenden
- (b) Dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, maximal drei Stellvertreter\*innen
- (c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
- (d) Dem erweiterten Vorstand können bis zu 3 Beisitzer\*innen angehören.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Ist bei Auslauf der Amtsdauer des Vorstandes ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.

(2) Jedem Mitglied ist es erlaubt, sich zur Wiederwahl zu stellen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Das Ersatzmitglied führt sein Amt bis zur nächsten Wahl.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der

Tagesordnung;

- (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (c) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- (d) Führung der Bücher;
- (e) Erstellung eines Jahresberichtes;
- (f) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins;
- (g) Beschlussfassung über Unterstützung von Projekten und Partnern gemäß dem Satzungszweck;
- (h) Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie die Kommunikation mit den Partnern;
- (i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- (j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- (k) Berufung eines Beraterkreises, sofern erforderlich.
- (l) Bestellung eines Geschäftsführers (als besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB); Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands und Protokollführung**

(1) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzung und lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Sitzungstermine sind mit den Vorstandsmitgliedern vorher zeitlich abzustimmen.

(2) Außerordentliche Vorstandssitzungen werden entweder vom Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 3 Kalendertagen schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

*(3) Beschlussfassung des Vorstands und Protokollführung:*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand den Leiter aus seiner Mitte. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.

(5) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks oder Fernsehens beschließt der Vorstand.

(6) Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung der zu beschließenden Regelung erklären.

(8) Zu Beginn der Vorstandssitzung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer aus seiner Mitte. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

(9) Alle Protokolle, Versicherungen und andere bedeutende Dokumente des Vereins hat der erste Vorsitzende gesichert aufzubewahren. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und auf seine Kosten Kopien für sich anzufertigen.

## **§ 12 Finanzen**

(1) Aufgabe des Kassenwartes ist es:

- (a) die fälligen Beiträge einzuziehen, Spenden und sonstige Einkünfte für den Verein entgegenzunehmen sowie alle Zahlungen auszuführen; dem Kassenwart obliegt der gesamte Zahlungsverkehr; der Kassenwart ist berechtigt, Spendenquittungen auszustellen und zu unterzeichnen.
- (b) korrekt und detailliert Buch zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines lückenlos und übersichtlich darzustellen;

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit die vom Kassenwart geführten Bücher, verwalteten Unterlagen und Daten einzusehen.

(3) Auszahlungen ohne Beleg sind unzulässig.

(4) Wechselverbindlichkeiten und Geldanlagen in Wertpapieren sind unzulässig.

(5) Der Verein bezieht seine Mittel aus Beiträgen und Spenden und ggf. weiteren Quellen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist zulässig.

(2) Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kassenführung. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten vom Kassenwart zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und wird den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Das Prüfungsergebnis kann auch per E-Mail mitgeteilt werden.

(3) Der Beginn der Prüfung ist dem Kassenwart mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail anzukündigen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat schriftlich allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung kann auch per E-Mail verschickt werden.

(2) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO, der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des

Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.02.2014 errichtet.